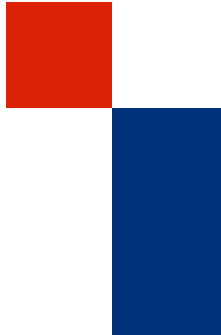


**3.5.**



Evangelische Kirche von Westfalen

## **Landessynode 2023**

7. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 25.11.2023**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes**

zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung  
der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO)

**Überweisungsvorschlag:**

**Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vor und bittet sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das Erste Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO).

## Begründung

Mit dem Lehrbeanstandungsverfahren steht in der Ev. Kirche von Westfalen ein geordnetes Verfahren für Fälle zur Verfügung, in welchen ernsthafte Zweifel bestehen, ob die Verkündigung und Lehre einer Pfarrperson schriftgemäß ist und sich noch innerhalb der Grenzen der in der EKvW geltenden Bekenntnisse bewegt.

Das Lehrbeanstandungsverfahren vollzieht sich gemäß der [Lehrbeanstandungsordnung \(LBO\)](#) der Ev. Kirche der Union aus dem Jahr 1963 und dem westfälischen Ergänzungsgesetz (EG LBO) aus dem Jahr 2015.

Die EKvW verfügt bislang über drei Spruchkammern (lutherisch, reformiert und uniert).

### **I. Impuls zum Handeln**

Je nach Anknüpfungspunkt hängt die Beurteilung der Schriftwidrigkeit theologischer Verkündigung und Lehre in gewissem Maß von dem bzw. den verschiedenen, in einer Kirche geltenden Bekenntnissen ab. Deshalb sieht die LBO in § 12 zwingend vor, dass „den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen“ ist. Bekenntnisgetrennte Spruchkammern sind allerdings nicht gefordert. Beides folgt dem in Grundlegung II Satz 2 LBO beschriebenen Verständnis, dass alle am Lehrbeanstandungsverfahren Beteiligte, unabhängig ihres eigenen Bekenntnisstandes, **gemeinsam** der Aufgabe dienen, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.<sup>1</sup> **Systematisch entspricht dies auch der in Grundartikel III S. 2 Kirchenordnung EKvW getroffenen Wertung, dass zur Pfarrperson einer Gemeinde nur berufen werden kann, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren. Dass die Pfarrperson den gleichen Bekenntnisstand haben müsse wie die Gemeinde, wird gerade nicht gefordert.**

Nach geltender Rechtslage haben die Spruchkammern hohen Personalbedarf: Alle 4 Jahre sind 42 Personen (3 Kammern x 7 Mitglieder (21) plus 21 Stellvertretende) zu finden und zu wählen. Dies steht in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der Kammern: Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1963 ist keine der Kammern je zusammengetreten.

---

<sup>1</sup> Grundlegung II Sätze 1 und 2 LBO: „In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sind evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor den in ihnen geltenden Bekenntnissen in einer Kirche verbunden. Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.“

## II. Änderungsvorschlag

Um ehrenamtliches Engagement nur insoweit zu beanspruchen, wie sachlich erforderlich, wird vorgeschlagen, künftig nur noch **eine** Spruchkammer vorzuhalten (vgl. § 1 EG LBO n.F.). Auf diese Weise reduzieren sich der notwendige Einsatz von Personen deutlich und damit auch die Nominierungsaufgabe und Wahlhandlungen der ehrenamtlich besetzten Gremien sowie der mit dem gesamten Verfahren einhergehende Verwaltungsaufwand.<sup>2</sup>

Eine Spruchkammer besteht nach § 13 LBO aus **sieben Personen** in drei Kategorien, nämlich

- vier Theologen oder Theologinnen (zwei sollen Gemeindepfarrstellen innehaben)
- zwei Gemeindegliedern und
- einem Professor oder einer Professorin der Theologie

sowie Stellvertretungen „in der erforderlichen Anzahl“ (§ 13 Abs. 2 LBO).

Um den drei in Westfalen geltenden Bekenntnissen (lutherisch, reformiert, uniert) entsprechend § 12 LBO Rechnung zu tragen, muss in der Spruchkammer jedes Bekenntnis zumindest einmal vertreten sein. Sinnvoll erscheint es aber, über diese Minimalanforderung hinauszugehen und festzuschreiben, dass **je zwei Mitglieder gleichen Bekenntnisses** in die Spruchkammer zu berufen sind. Dies wurde entsprechend in § 4 Abs. 1 EG LBO n.F. umgesetzt.

Mit Blick auf die Stellvertretung wurden in der EKvW jedem Spruchkammermitglied bislang zwei Stellvertretende zugeordnet. Diesbezüglich wird nunmehr vorgeschlagen, künftig nur noch je eine Stellvertretung vorzusehen (vgl. § 3 Abs. 1 EG LBO n.F.).

Insgesamt würde damit eine **Reduzierung** der an der Spruchkammer beteiligten Personen von 42 **auf 14** möglich.

Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur entsprechenden Änderung des EG LBO wurde durch Beschluss der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16. – 18. Februar 2023 das Stellungnahmeverfahren eingeleitet. In diesem Rahmen wurden die Kreissynodalvorstände, der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW sowie die derzeitigen Mitglieder aller drei Spruchkammern um ihre Rückmeldung bis zum 16. Juni 2023 gebeten.

---

<sup>2</sup> In anderen Mitgliedskirchen der UEK hat sich diese Haltung bereits seit längerem durchgesetzt: Soweit das jeweilige Kirchenrecht online einsehbar ist, gibt es außer der EKvW keine andere Kirche mehr, die drei getrennte Spruchkammern vorhält.

### III. Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Von den **31 eingegangenen Stellungnahmen begrüßen bis auf eine alle die Reduzierung** der drei Spruchkammern auf eine sowie die damit einhergehende personelle Reduzierung insgesamt.

Insbesondere der Ständige Theologische Ausschuss unterstützt das Vorgehen auch aus theologischen Gründen.

Die **einzige ablehnende Stellungnahme** von Pfarrer Christoph Ruffer (Lutherische Spruchkammer) ist in Anlage 6 vollständig nachzulesen. Die dort vorgetragene Argumentation führt zu keiner Änderung des Gesetzesentwurfs. Ein Zusammenhang zwischen der gewünschten stärkeren Bekenntnisprägung einer Gemeinde und dem unveränderten Vorhalten von drei bekenntnisgetrennten Spruchkammern wird nicht gesehen.

Bzgl. der Frage, ob eine **Besetzung der zukünftigen Spruchkammer mit 14 Personen** als zu restriktiv eingeschätzt und stattdessen eine Anzahl von 19 Personen als angemessener angesehen wird, spricht sich einzig Pfarrer Dr. Matthias Mikoteit (Lutherische Spruchkammer) dafür aus, vorsorglich 19 Personen zu berufen (s. Anlage 6).

Dieser Änderungsvorschlag wird nicht übernommen, da die übrigen Stellungnahmen entweder die Begrenzung auf 14 Personen ausdrücklich begrüßen oder bzgl. dieses Punktes neutral bleiben.

Die ausführliche Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses (s. Anlage 5) enthält konkrete Änderungsvorschläge zum Thema „**Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz**“:

*„Anders als in dem Entwurf schlagen wir aus theologischen Gründen vor, dass die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertretungen zwar die drei Bekenntnisstraditionen repräsentieren sollen, aber keineswegs im Einzelfall der Bekenntnisorientierung der oder des Betroffenen entsprechen müssen. Vielmehr ist auch von dem oder der Vorsitzenden zu erwarten, die anderen Bekenntnisstände zu achten und zu wahren. Die oder der Vorsitzende muss generell die Möglichkeit haben, sich etwa bei Befangenheit (z.B. wegen Konfession, Geschlecht, regionaler oder persönlicher Nähe) oder aus anderen Gründen im Vorsitz vertreten zu lassen. Zudem verstehen wir die Funktion einer oder eines Vorsitzenden nicht als ‚Macht- oder Einflussposition‘, sondern eher als geschwisterliche Funktion im Sinne einer unparteiischen Moderation, die eher zur Zurückhaltung als zur Parteinahme verpflichtet (vgl. Barmen IV). Deshalb könnte die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung: ‚Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.‘ (§ 4.1) möglicherweise sogar von Nachteil für die oder den Betroffenen sein.“*

Diese Überlegungen des Ständigen Theologischen Ausschusses fanden im Gremienverlauf (Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Kollegium des Landeskirchenamtes, Kirchenleitung) Anklang und wurden deshalb in den vorliegenden Gesetzesvorschlag übernommen. Sie lösen die – inklusive einer Folgeänderung – einzige Änderung des in das Stellungnahmeverfahren eingebrachten Gesetzentwurfes aus (§ 4 EG LBO i.d.F. vom 19.1.2023<sup>3</sup>).

Da der übernommene Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses einen wesentlichen neuen Gedanken bzgl. „Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz“ einbringt, der im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nicht auf breiter Basis diskutiert werden konnte, ist Anlage 2 (Synopsis) so aufgebaut, dass an den geänderten Regelungen beide Varianten erkennbar sind:

- Fassung im Stellungnahmeverfahren
- Fassung nach Umsetzung der Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses.

Ergänzend kann das gesamte Materialpaket aus dem Stellungnahmeverfahren weiterhin im [Fachinformationssystem-Kirchenrecht](#) aufgerufen werden. Auf diese Weise hat die Landessynode die Möglichkeit, beide Vorschläge in den Blick zu nehmen und zu diskutieren.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:**        Entwurf:    Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO)
- Anlage 2:**        Synopse mit Erläuterungen/Bemerkungen
- Anlage 3:**        Entwurf:    Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung EG LBO
- Anlage 4:**        Übersicht der Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände
- Anlage 5:**        Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW
- Anlage 6:**        Übersicht der Stellungnahmen aus den drei Spruchkammern der EKvW

---

**3 Ursprünglicher Vorschlag bzgl. „Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz“ im Stellungnahmeverfahren (§ 4 n. F.):**

- (1) Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.
- (2) Die Landessynode bestimmt deshalb aus den Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand. Für die drei Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern der Spruchkammer je eine Stellvertretung zu bestellen, die den gleichen Bekenntnisstand hat.
- (3) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

**ENTWURF:**  
**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Kirchengesetzes zur**  
**Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung**  
**der Evangelischen Kirche der Union**

**Vom ... November 2023**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476, KABl. EKvW 1963 S. 171) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung**  
**der Evangelischen Kirche der Union**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

**Aufgabe und Bildung der Spruchkammer**

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Bekennnisbindung der oder des Betroffenen**

Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekennnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bekennnisbindung der oder des Betroffenen“ durch die Wörter „Mitglieder der Spruchkammer“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die Absätze 1, 2 und 4 des bisherigen § 4 ersetzt.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „jedem Mitglied zugeordneten“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Besetzung der Spruchkammer**

(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.

(2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Regelungsinhalt wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.“

6. Der bisherige § 7 wird zu § 6. Die Angabe „§ 6“ wird durch „§ 4“ ersetzt.



7. Der bisherige § 8 wird zum neuen § 7.

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Annahme und“ dem Wort „Gelöbnis“ vorangestellt.
- b) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:  
„Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Nach der Wahl werden“ gestrichen und nach dem Wort „Gewählten“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

9. Der bisherige § 9 wird zum neuen § 8.

10. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Die Namen der“ werden die Wörter „oder des“ eingefügt.
- b) Das Wort „Spruchkammern“ wird durch das Wort „Spruchkammer“ ersetzt.

11. Der bisherige § 10 wird zu § 9.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 3 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

Bielefeld, ... November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)</p>	<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)</p>	
<p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz, <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom ...</u>, beschlossen:</p>	
<p><b>§ 1</b> <b>Bildung von Spruchkammern</b> Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Aufgabe und Bildung <del>von der</del> Spruchkammern</b> Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung <del>werden wird drei eine</del> Spruchkammern gebildet.</p>	<p>Reduktion auf eine Spruchkammer rechtfertigt sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlegung II Satz 2 Lehrbeanstandungsordnung (LBO) verpflichtet alle Beteiligten unabhängig ihres eigenen Bekenntnisstandes ohnehin dazu, <b>gemeinsam</b> der Aufgabe zu dienen, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.</li> <li>2. Nach bisheriger Rechtslage hatten die Spruchkammern hohen Personalbedarf: Alle 4 Jahre mussten 42 Personen (3 Kammern x 7 Mitglieder (21) plus 21 Stellvertretende) gefunden und gewählt werden. Dies steht in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der Kammern: Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1963 ist keine der Kammern je zusammengetreten.</li> </ol>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
		3. Um ehrenamtliches Engagement nur soweit einzufordern wie erforderlich und um den mit dem Nominierungs-, Wahl- und Verpflichtungsverfahren einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll die Reduzierung vorgenommen werden.
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit der Spruchkammern</b></p> <p>(1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 2</b></del></p> <p style="text-align: center;"><del><b>Zuständigkeit der Spruchkammern</b></del></p> <p><del>(1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</del></p>	Die inhaltliche Regelung des früheren § 2 zur Zuständigkeit der drei Spruchkammern entfällt.
<p>(2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p><del>(2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</del></p>	
<p>(3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p><del>(3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen</b></p> <p>(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.</p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 3</b></del></p> <p style="text-align: center;"><del><b>Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen</b></del></p> <p><del>(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>Übernommener Vorschlag des StTheoIA</b></p> <p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung</p> <p>Regelung des früheren § 3 Absatz 1 kann entfallen, da es nur noch eine Spruchkammer gibt.</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.	<del>(2)</del> Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.	Der bisherige Absatz 2 verbleibt als einziger Regelungsinhalt – Absatzstrukturierung entfällt. S. Vorschlag und Begründung des Ständigen Theologischen Ausschusses im Zusammenspiel mit § 5 n. F. <b>(Stellungnahmeverfahren: § 4 Abs. 3 n.F.)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b></p> <p><del>Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung der Spruchkammer</del></p> <p>(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die <u>jedem Mitglied zugeordneten</u> Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	Redaktionelle Anpassung von Nummerierung und Titel <b>(Stellungnahmeverfahren: § 2 n.F.)</b>  In Absatz 1 wird durch die Einfügung der markierten Worte eine direkte Zuordnung der Stellvertretenden zu einem Mitglied der Spruchkammer hergestellt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sowohl die erforderliche Vertretung des Bekenntnisstandes gewahrt wird als auch die verschiedenen Kategorien an Beteiligten bedient werden (vgl. § 4 n.F.). Der bisherige § 4 Absatz 3 wird gestrichen, weil dies dem vorstehend formulierten entgegenläuft.
(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.	(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.	
(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.	<del>(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.</del> <u>Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende</u>	Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, weil dies der neuen Regelung von Absatz 1 entgegenläuft (s. Erläuterung zu Absatz 1).

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
	<u>der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</u>	Redaktionell wird dementsprechend der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.
(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.	<del>(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</del> <u>Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.</u>	Neu eingefügt wurde Absatz 4 n. F., um die Ehrenamtlichkeit der Arbeit klarzustellen. Dies hatte bereits Relevanz für die Praxis. So ist es z. B. für beruflich tätige Gemeindeglieder eine Argumentationshilfe bei ggf. erforderlichen Nebentätigkeitsgenehmigungen für die Mitarbeit in der Spruchkammer.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Besetzung der Spruchkammer</b></p> <p><u>(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.</u></p>	Der Regelungsinhalt des bisherigen § 6 wird – mit den angezeigten Änderungen – zu § 4 n. F. <b>(Stellungnahmeverfahren: § 3 n.F.)</b> Absatz 1 sichert die Diversität der Bekenntnisse in der Spruchkammer. Hinweis: Professorinnen und Professoren sind oft nicht ordiniert, deshalb erfasst § 4 Absatz 1 Satz 2 EG LBO n.F. nicht in jedem Fall alle Theologinnen und Theologen der Spruchkammer.
	<p><u>(2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</u></p>	<u>Absatz 2:</u> Sprachliche Anpassung an die künftig einheitliche Spruchkammer

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
	<p>b) <u>wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</u></p> <p>c) <u>wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</u></p>	
<p><b>§ 5</b> <b>Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz</b> Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz</b> <u>(1) Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.</u></p> <p><u>(2) In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.</u></p> <p><i>Ursprüngl. Fassung im Stellungnahmeverfahren:</i> <b>§ 4</b> <b>Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz</b> <i>(1) Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.</i></p> <p><i>(2) Die Landessynode bestimmt deshalb aus den Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand. Für die drei Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern der Spruchkammer je eine Stellvertretung zu bestellen, die den gleichen Bekenntnisstand hat.</i></p>	<p><b>Übernommener Vorschlag des StTheoIA</b> An dieser Stelle hat der ursprüngliche Gesetzentwurf im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens die intensivste Änderung erfahren – s. Vorschlag und Begründung des Ständigen Theologischen Ausschusses (StTheoIA) zu <b>§ 4 n. F. im Stellungnahmeverfahren.</b></p> <p>Entsprechend dem Vorschlag des StTheoIA wurde der Regelungsinhalt von § 5 a. F. zu Absatz 1. Neu eingefügt wurde Absatz 2.</p> <p><b>Begründung zur ursprüngl. Fassung im Stellungnahmeverfahren:</b> <i>zu Abs. 1: § 4 Abs. 1 und 2 n.F. sichern innerhalb einer einheitlichen Spruchkammer eine gewisse Führungsrolle der Bekenntnisvertretenden ab.</i></p> <p><i>zu Abs. 2: Auf eine zweite Stellvertretung wird in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 3 LBO verzichtet. Die Stellvertretung im Vorsitz ist aus den ständigen Kammermitgliedern zu bestellen.</i></p>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
	(3) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.	zu Abs. 3: Verschiebung aus § 3 Abs. 2 a.F. aufgrund des Regelungszusammenhangs  Abs. 3: Durch Übernahme des Vorschlags des StTheolA nun § 2 n.F.
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Besetzung der Spruchkammern</b></p> <p>Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 6</del> <del>Besetzung der Spruchkammern</del></p> <p><del>Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:</del></p>	Der Regelungsinhalt von § 6 a. F. wird – mit den dort angezeigten Änderungen – zu § 4 n. F. <b>(Stellungnahmeverfahren: § 3 n.F.)</b>
<p>1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p><del>1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,</del></p> <p><del>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</del></p> <p><del>b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</del></p> <p><del>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</del></p>	

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p><del>2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,</del></p> <p><del>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</del></p> <p><del>b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</del></p> <p><del>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</del></p>	
<p>3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p>	<p><del>3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,</del></p> <p><del>a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</del></p>	



Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p><del>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</del></p> <p><del>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Feststellung der Landessynode</b></p> <p>Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7<del>6</del></b></p> <p style="text-align: center;"><b>Feststellung der Landessynode</b></p> <p>Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § <del>6</del><u>4</u> erfüllt sind.</p>	<p>Anpassung an die neue Zählung (<i>Stellungnahmeverfahren: § 5 n.F.</i>)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gelöbnis</b></p> <p>Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeurteilung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ <del>8</del>7</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Annahme und Gelöbnis</u></b></p> <p><del>(1) Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.</del></p> <p><del>(2) Nach der Wahl werden die Gewählten <u>w</u>erden</del> schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeurteilung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p>	<p>Redaktionelle Anpassung von Nummerierung und Titel (<i>Stellungnahmeverfahren: § 6 n.F.</i>)</p> <p>Sprachliche Klarstellung der Annahme in einem neu eingefügten Absatz 1.</p> <p>Ein neu entstandener Absatz 2 beinhaltet den unveränderten Gelöbnistext.</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt</b></p> <p>Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9<del>8</del></b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt</b></p> <p>Die Namen der <u>oder des</u> Vorsitzenden der Spruchkammer<del>n</del>, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p>Anpassung an die neue Zählung und redaktionelle Änderung im Regelungsbereich (Stellungnahmeverfahren: § 7 n.F.)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10<del>9</del></b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an die neue Zählung (Stellungnahmeverfahren: § 8 n.F.)</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten (des Änderungsgesetzes) und Übergangsbestimmung</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 3 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>Nachrichtliche Angabe – Bestandteil des Änderungsgesetzes</p>

**Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung****Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union  
(Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)****Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., beschlossen:

**§ 1 Aufgabe und Bildung der Spruchkammer**

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.

**§ 2 Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen**

Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

**§ 3 Mitglieder der Spruchkammer**

(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die jedem Mitglied zugeordneten Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.

(3) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.

**§ 4 Besetzung der Spruchkammer**

(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.

(2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

**Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung****§ 5 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz**

(1) Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

(2) In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.

**§ 6 Feststellung der Landessynode**

Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.

**§ 7 Annahme und Gelöbnis**

(1) Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.

(2) Die Gewählten werden schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

**§ 8 Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt**

Die Namen der oder des Vorsitzenden der Spruchkammer, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

**§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.

***Nachrichtliche Angabe – Bestandteil des Änderungsgesetzes:*****Artikel 2 Inkrafttreten (des Änderungsgesetzes) und Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 3 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

## Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände

### Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)

	Kirchenkreis	Ja	KSV- Beschluss	Nein	Keine SN	Kommentar	Änderungs- vorschlag
1	Bielefeld	X	1.6.2023 (einstimmig)			<p>Der KSV nimmt die Stellungnahme des kreiskirchlichen Ausschusses für Theologie und Gottesdienst zu dem Vorschlag der EKvW ... zur Kenntnis. Der KSV stimmt dem Vorschlag der EKvW ... zu. Die Bedenken werden dem Landeskirchenamt ebenfalls zur Kenntnis gegeben.</p> <p><b>Bedenken des Ausschusses:</b>  <i>„Denn ich halte die Differenzen von lutherisch, reformiert und uniert für so überholt, dass sie mit den aktuellen Konflikten nichts mehr zu tun haben. Meine Verwunderung über die entsprechenden westfälischen Vorstellungen und Ordnungen, die mich von Baden und Hessen herkommend damals erschüttert hat, hat sich in den vielen Jahre seitdem immer wieder bestätigt. Weder in den Gemeinden noch den Synoden, Bibelwochen, Pfarrkonventen etc. mit all den vielen Fragen und Konflikten, die dabei zur Diskussion kamen, haben diese Unterschiede jemals eine Rolle gespielt. Und schon gar nicht bei den Problemen, die in solchen Ausschüssen evtl. zu verhandeln sind. Also ich stimme zu, weil es um einen ganz, ganz kleinen Schritt in die richtige Richtung geht, und bedaure, dass man sich nicht traut, größere Schritte zu gehen.“</i></p>	
2	Bochum	X	20.4.2023 (einstimmig)				
3	Dortmund	X	20.4.2023 (einstimmig)				
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X	23.3.2023 (einstimmig bei 1 Enthaltung)				
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X	20.4.2023 (einstimmig)				
6	Gütersloh				X		
7	Hagen	X	21.3.2023 (einstimmig)				
8	Halle				X		
9	Hamm				X		

	Kirchenkreis	Ja	KSV-Beschluss	Nein	Keine SN	Kommentar	Änderungsvorschlag
10	Hattingen-Witten	X	6.3.2023 (einstimmig)				
11	Herford				X		
12	Herne	X	3.5.2023 (einstimmig bei 1 Enthaltung)				
13	Iserlohn	X	4.3.2023 (einstimmig)				
14	Lübbecke	X	6.3.2023 (einstimmig)				
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X	Mai 2023 (SN des kreisk. Ausschusses f. Theologie, GoDi und KiMu als <b>Votum des KK</b> )			<p>Eine Kirche, die sich in ihrem Glauben und Handeln als Schrift- und Bekenntnisgebunden versteht, braucht als letztes Instrument für die Wahrung ihres Auftrags innerhalb ihrer Lehrbeanstandungsordnung eine theologische Spruchkammer. Dass dieses Instrument eines zweiten finalen Schritts der Lehrbeanstandungsordnung seit seiner Einrichtung bislang nie eingesetzt wurde, darf positiv wohl so verstanden werden, dass im Falle einer Lehrbeanstandung der erste Schritt in Form eines theologischen Lehrgesprächs durch Beauftragte der Kirchenleitung sich als Hilfestellung bewährt hat und alle möglichen Verfahren vor der Spruchkammer im Vorfeld geklärt werden konnten. (Weiser Rat wird schon im Alten Testament hochgeschätzt, vgl. Ps 25,14; Spr. 12,15; 15,7; 19,20; 20,5; 27,9)</p> <p>Dass aufgrund der lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisdiversität insgesamt drei Spruchkammern in der Vergangenheit einen zahlenmäßigen Personalbedarf aufwiesen, der in keinem Verhältnis zu ihrer praktischen Bedeutung stand, gilt zurecht als reformbedürftig. Alle anderen Mitgliedskirchen der UEK halten keine getrennten Spruchkammern mehr vor.</p> <p>Mit der Revision des Gesetzes, die die drei Kammern zu einer zusammenfasst, wird der personelle Aufwand der Spruchkammer, nicht aber ihr inhaltliches, rechtliches Gewicht reduziert. Auch die Unterschiede der Bekenntnisse innerhalb unserer Kirche bleiben durch die neue wechselnde Vorsitzregelung vollständig berücksichtigt. Unter dem Gesichtspunkt, dass ehrenamtliches Engagement nur soweit beansprucht werden soll, wie sachlich erforderlich, erscheint eine <b>Besetzung der Spruchkammer mit 14 Personen als völlig ausreichend.</b></p> <p>Der theologische Ausschuss des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg empfiehlt deshalb die vorgeschlagene Neuregelung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung ohne Einschränkung.</p>	
16	Minden				X		

	Kirchenkreis	Ja	KSV- Beschluss	Nein	Keine SN	Kommentar	Änderungs- vorschlag
17	Münster	X	24.4.2023 (einstimmig)				
18	Paderborn	X	29.3.2023				
19	Recklinghausen	X	30.3.2023 (einstimmig)			... Eine <b>Besetzung mit sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretungen</b> wird als <b>ausreichend angesehen</b> . Sinnvoll erscheint es, dass je zwei Mitglieder gleichen Bekenntnisses in die Spruch- kammer zu berufen sind. Gleiches gilt auch für die Stellvertretungen.	
20	Schwelm	X	15.6.2023 (einstimmig)				
21	Siegen-Wittgenstein				X		
22	Soest-Arnsberg	X	30.3.2023 (einstimmig)				
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X	27.4.2023 (einstimmig)				
24	Tecklenburg	X	21.3.2023 (einstimmig)				
25	Unna				X		
26	Vlotho	X	30.3.2023 (einstimmig)				

**Summen:**

**19**  
(73%)

**0**  
(0%)

**7**  
(27%)

**0**  
(0%)

**Statistik (KSV's):**

- a) Beteiligung: 73% Rückmeldungen (19 von 26 möglichen Stellungnahmen)  
27% ohne Rückmeldung (7 von 26 möglichen Stellungnahmen)
- b) Inhaltlich: 100% Zustimmung (alle 19 abgegebenen Stellungnahmen)  
0% Ablehnung  
0% Änderungsvorschläge

## Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW zur Änderung des Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandung (beschlossen am 23.03.2023)

Der Ständige Theologische Ausschuss begrüßt den Vorschlag zur Verschlinkung und Vereinfachung der Bildung einer Spruchkammer zur Entscheidung in möglichen Lehrbeanstandungsverfahren, weil er auch theologisch einleuchtet.

Die in unserer Kirche im Beanstandungsfall eingeübte Praxis von Kommunikation, Beratung und ggf. auch Mediation sowie des theologischen Lehrgesprächs haben zwar bisher solche Verfahren nicht notwendig werden lassen. Dennoch sind diese im Einzelfall denkbar und deshalb auch als Möglichkeit im Grenzfall nicht auszuschließen. Das gebieten schon die Orientierung am Zeugnis der Heiligen Schrift als Richtschnur des kirchlichen Lebens und kirchlicher Lehre (Grundartikel I KO EKvW), die Achtung gegenüber den Bekenntnisstand (Grundartikel III), die Bindung des kirchlichen Rechts und kirchlicher Ordnung an Schrift und Bekenntnis (Grundartikel IV) ebenso wie der Respekt im konsensorientierten Umgang miteinander.

Ein geordnetes Verfahren vor einer Spruchkammer dient aber nicht nur der Lehrbeanstandung, sondern auch dem Lehrschutz: Die Menschen, die in unserer Kirche zum Dienst an Wort und Sakrament durch Ordination oder Beauftragung berufen werden, sind durch das Lehrbeanstandungsverfahren auch selbst vor einer unregelmäßigen oder unangemessenen theologischen Beanstandung ihrer Verkündigung oder ihres Dienstes geschützt. Zudem soll und will die Kirche nach möglicherweise erfolglosen theologischen Lehrgesprächen keine Entscheidungen über eine mögliche Lehrbeanstandung treffen, ohne dass darüber auch ein kompetentes und gewähltes Gremium beraten hätte.

Da ein Lehrbeanstandungsverfahren mit dem Verlust der Ordinationsrechte bzw. dem Entzug der Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament enden kann, ist auch aus theologischer Sicht das Vorhalten eines solchen – vom Disziplinarrecht zu unterscheidenden – Verfahrens sinnvoll und wünschenswert.



## Stellungnahme im Einzelnen:

### zu § 1 (Aufgabe und Bildung der Spruchkammer) und § 3 (Besetzung der Spruchkammer):

Der Reduktion von drei Spruchkammern auf *eine* Spruchkammer ist zuzustimmen, ebenso der Reduktion auf insgesamt 14 Personen. Alle drei Bekenntnisbindungen sollten unter den Mitgliedern doppelt vertreten sein. Grundsätzlich ist von allen Mitgliedern die Achtung und Wahrung (vgl. Grundartikel III, Satz 2, KO EKvW) der drei Bekenntnisbindungen zu erwarten, deshalb reicht auch *eine* Spruchkammer aus.

Zur Reduktion auf eine Spruchkammer ist es allerdings nicht nötig, auf die in den Erläuterungen/Bemerkungen erwähnte „Lebensrealität“, nach der „die unterschiedlichen Bekenntnisstände kaum noch zu wahrnehmbaren Unterschieden führen“ zu verweisen (Synopsis, S.1, Zeile 3, Sp. 3, Nr. 2), was nach unserer theologischen Überzeugung weder durchgängig zutrifft noch als hinreichendes Argument anzusehen ist.

### zu § 2 (Mitglieder der Spruchkammer):

Die Einfügung von § 2 (4) „Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.“ erscheint uns nicht zwingend notwendig und sollte zumindest erläutert werden.

### zu § 4 (Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz):

Anders als in dem Entwurf schlagen wir aus theologischen Gründen vor, dass die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertretungen zwar die drei Bekenntnisstraditionen repräsentieren sollen, aber keineswegs im Einzelfall der Bekenntnisorientierung der oder des Betroffenen entsprechen müssen. Vielmehr ist auch von dem oder der Vorsitzenden zu erwarten, die anderen Bekenntnisstände zu achten und zu wahren. Die oder der Vorsitzende muss generell die Möglichkeit haben, sich etwa bei Befangenheit (z.B. wegen Konfession, Geschlecht, regionaler oder persönlicher Nähe) oder aus anderen Gründen im Vorsitz vertreten zu lassen. Zudem verstehen wir die Funktion einer oder eines Vorsitzenden nicht als „Macht- oder Einflussposition“, sondern eher als geschwisterliche Funktion im Sinne einer unparteiischen Moderation, die eher zur Zurückhaltung als zur Parteinahme verpflichtet (vgl. Barmen IV). Deshalb könnte die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung: „Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.“ (§ 4.1) möglicherweise sogar von Nachteil für die oder den Betroffenen sein.

Daher schlagen wir folgende Änderungen an dem Entwurf vor:

### **§ 2 n.F. Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen [entfällt nicht]**

(1) **entfällt wie vorgeschlagen**

(2) **Wird zum neuen § 2 n.F.:**

Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmten Frist aufgefordert werden.

### **§ 5 n.F. Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz [Der alte § 5 bleibt und wird ergänzt um einen neuen zweiten Absatz]**

(1) Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

(2) In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.

[Die Nummerierung der übrigen Paragraphen ändert sich entsprechend.]

## Stellungnahmen aus der lutherischen, der reformierten und der unierten Spruchkammer

Stand: 10.8.2023

### Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)

#### Lutherische Spruchkammer

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	<b>Mikoteit, Dr.</b> Matthias Pfarrer  SN vom 15.6.2023	2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	X			... Tatsächlich halte ich es <b>für sinnvoll, 19 statt lediglich 14 Personen zu berufen</b> , um das Risiko einer faktischen Unterbesetzung der Kammer hinsichtlich des in Frage kommenden Bekenntnisstandes zu minimieren.
2	<b>Ruffer, Christoph</b> Pfarrer  SN vom 15.6.2023	3. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder		X	<p>Ich begrüße alle Maßnahmen, die geeignet sind, dass das jeweilige Bekenntnis einer Gemeinde geachtet, gewahrt und das aus diesem Bekenntnis erwachsende Gemeindeleben gestärkt wird.</p> <p><b>Den vorliegenden Änderungsvorschlag lehne ich ab.</b></p> <p>Ich erkenne zwar das Anliegen der Verfasser, halte die vorgeschlagene Vorgehensweise jedoch für kontraproduktiv. Die Initiative der Verfahrensvereinfachung im bestehenden System ist nicht zielführend und birgt die Gefahr einer weiteren konfessionellen Vermischung. Stattdessen sollten Wege gesucht werden, die es erleichtern, Missstände namhaft zu machen mit dem Ziel der Förderung der Bekenntnisbindung.</p> <p><b>Zur Begründung:</b> Die Verfasser benennen unter „I. Impuls zum Handeln“ den Zusammenhang richtig und in erfreulicher Klarheit: Das eigentliche Problem ist der Umstand, dass der Art III S. 2 KO in unserer Kirche nicht (mehr) berücksichtigt wird. Das „Achten und Wahren“ des Bekenntnisstandes einer Gemeinde durch Pfarrpersonen erfolgt oftmals nicht. Einmal gewählt prägt die Pfarrperson ihre Gemeinde über die Jahre mit ihrer eigenen Haltung so, dass die Bindung zum Bekenntnisstand und die damit verbundene Lebensweise der Gemeinde immer</p>	

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
					<p>undeutlicher werden. Die Folge ist die schleichende Erosion des aktiv gelebten Bekenntnisstandes und damit der Weg in die konfessionelle Beliebigkeit und Profillosigkeit.</p> <p>Das Verfahren der Lehrbeanstandungsordnung ist in der Tat nicht geeignet, hier Abhilfe zu schaffen. Die Bewertung der Verfasser „es hat seit 1963 keinen Fall gegeben — also gibt es das Problem nicht“ ist jedoch ein naturalistischer Fehlschluss! Richtig ist vielmehr: Die Spruchkammer wird nicht angerufen, weil der Verfahrensweg unbrauchbar ist!</p> <p>Der vorgelegte Vorschlag geht daher tragischerweise an seiner eigenen richtigen Analyse vorbei, denn: Es geht um das Bekenntnis — also die innere Aneignung und die daraus resultierende Form des Glaubenslebens, und nicht um akademische Gelehrsamkeit und dogmatische Spitzfindigkeiten. Über die innere Haltung und ihre Folgen adäquat zu urteilen kann aber nur denjenigen gelingen, die im gleichen Bekenntnisstand stehen!</p> <p>Nochmal ganz deutlich: Ich traue jedem westfälischen Theologen zu, theoretisch reformierte und lutherische Lehre auseinanderhalten zu können! Doch darum geht es nicht. Es geht vielmehr um die Frage, ob und wie weit eine Pfarrperson praktisch in dem Bekenntnisstand ihrer Gemeinde lebt!</p> <p>Das Ansinnen, man könne ja ein gemischtes Gremium über diese Dinge urteilen lassen und lediglich den Vorsitz konfessionsgebunden ausrichten, ist schlichtweg völlig an der Sache vorbei! Es missachtet das Bekenntnis und macht das Verfahren zu einer rein theoretischen Angelegenheit ohne inneren Bezug.</p> <p>Die in der LBO vorgesehenen möglichen Folgen einer Überprüfung sollten daher auch nicht der „Entzug der Ordinationsrechte“ oder die „Entfernung aus dem Dienst“ sein. Mag sein, dass dies früher einmal als erforderlich angesehen werden konnte. Sachgerecht ist es in der heutigen Zeit sicher nicht! Auch hier halte ich jeden westfälischen Theologen für fähig, seine Aussagen zu Schrift und Bekenntnis in Übereinstimmung mit dem reformierten, dem lutherischen oder einem unierten Bekenntnisstand zu formulieren.</p> <p>Die Überprüfung des Bekenntnisstandes sollte keine inquisitorische Häretiker-suche sein! Aber die Achtung und Wahrung des Bekenntnisstandes einer Gemeinde als aktives Geschehen in der Pflege des Lebens der Gemeinde — v.a. in Gottesdienst und KU! — muss überprüft und ggf. eingefordert werden. Am Ende einer Überprüfung stünde dann möglicherweise der Rat zum Stellenwechsel bzw. die Umsetzung in eine andere Gemeinde.</p>	

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
					<p>Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen all dies nicht. Sie behandeln vielmehr die Bekenntnisfrage rein auf der Verwaltungsebene mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung — was in Zeiten tiefgreifender Veränderungen der Kirche und eines großen Mangels an Pfarrpersonen zunächst richtig erscheint.</p> <p>Ich fürchte aber, dass so die gesamte Frage nach der Bekenntnisbindung faktisch ad acta gelegt wird. Aber ist der Verzicht auf die Bekenntnisbindung und die mit ihr verbundene Profilierung einer Gemeinde wirklich die Lösung? Ich halte das Gegenteil für richtig: eine Gemeinde mit klarem Profil und klarer inhaltlicher Aussage ist attraktiver für Gemeindeglieder und für sich bewerbende Pfarrpersonen!</p> <p>Ich wünsche mir daher, dass die Bekenntnisbindung von Gemeinden und den in ihr handelnden Personen auf allen drei Leitungsebenen unserer Kirche als wesentlich erkannt und ihre Überprüfung mit adäquaten Verfahrensweisen versehen wird.</p>	
3	Beer, Johannes Pfarrer  SN vom 6.3.2023	4. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	X		<p>...</p> <p>Ich kann Ihre Begründung, dass die unterschiedlichen Bekenntnisse in der Realität unserer Kirchengemeinden eine deutlich abnehmende Rolle spielen, gut nachvollziehen und finde, dass in diesem jetzigen Vorschlag den drei Bekenntnissen in unserer Landeskirche genügend Rechnung getragen wird.</p>	
4	Appelt, Dirk Rechtsanwalt  SN vom 16.6.2023	1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	X		Ich empfinde das Gesetzesvorhaben als einen wichtigen und erforderlichen, wenn nicht gar überfälligen Schritt. Die Begründung wie auch die Umsetzung überzeugen mich.	
5	Beutel, Dr. Albrecht Professor, Hochschul-lehrer  SN vom 2.3.2023	Professor	X		<p>...</p> <p>Die darin konzipierte Verschlinkung findet meine ungeteilte Unterstützung.</p>	

**Summen:**

**4**

**1**

(29%)

(7%)

**Keine Rückmeldung:**

(64%)

**1**

(7%)

## Reformierte Spruchkammer

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	<b>Montanus</b> , Heiner Superintendent  SN vom 17.5.2023	1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	<b>X</b>		... kann ich die im landeskirchlichen Anschreiben aufgeführten Gründe, die eine Änderung des Kirchengesetzes geboten sein lassen, gut nachvollziehen. Die personelle Dimension der Besetzung der Spruchkammern und der organisatorische Aufwand, der zu deren Bildung erforderlich ist, stehen in keinem Verhältnis zum in der Vergangenheit zu verzeichnenden faktischen Bedarf. Den vorgeschlagenen Änderungen stimme ich zu. Sie reduzieren den zu großen organisatorischen und personellen Aufwand, sichern aber gleichzeitig den Grundgedanken eines an den drei in unserer Landeskirchen geltenden Bekenntnissen orientierten geordneten Umgangs mit Fällen von Lehrbeanstandungen.  Ich <b>favorisiere</b> eine <b>Festsetzung der Zahl</b> der an einer zukünftigen „gemeinsamen“ Spruchkammer beteiligten <b>Personen auf 14 gegenüber einer solchen auf 19.</b>	
2	<b>Möhring</b> , Britta Schulpfarrerin  SN vom 21.5.2023	1. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	<b>X</b>			
3	<b>Junk</b> , Michael Pfarrer  SN vom 1.3.2023	3. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	<b>X</b>		Ich kann die Begründung der Änderungen gut nachvollziehen und halte eine Verschlinkung für geboten. Daher stimme ich den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich zu.	

**Summen:**

**3**

**0**

(21%)

(0%)

**Keine Rückmeldung:**

(79%)

**0**

(0%)

## Unierte Spruchkammer

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	<b>Swiadek</b> , Heike Pfarrerin  SN vom 21.3.2023	1. Theologisches Mitglied	X		... <b>Keineswegs</b> ist die vorgeschlagene <b>Besetzung</b> der Spruchkammer <b>mit nur 14 Personen</b> als <b>zu restriktiv einzuschätzen</b> .	
2	<b>im Schlaa</b> , Juliane Pfarrerin  SN vom 7.3.2023	1. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	X			
3	<b>Bernshausen</b> , Ulrich  SN vom 25.3.2023	1. Stellvertretung der Gemeindeglieder <i>(zweite Stellvertretung im Vorsitz)</i>	X		... Vor allem im Hinblick darauf, dass seit 1963 keine der bestehenden Spruchkammern zusammentreten musste, begrüße ich die Reduzierung von drei auf eine Spruchkammer. Die vorgeschlagene Zusammensetzung wird von mir ebenfalls unterstützt. Da aus meiner Sicht auch keine redaktionellen Änderungen erforderlich sind, stimme ich dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung uneingeschränkt zu.	

**Summen:**

**3**      **0**  
(21%)    (0%)  
**Keine Rückmeldung:** (79%)

**0**  
(0%)

-----

### Statistik (alle 3 Spruchkammern):

- a) Beteiligung:    26% Rückmeldungen    (11 von 42 möglichen Stellungnahmen)  
                          74% ohne Rückmeldung    (31 von 42 möglichen Stellungnahmen)
- b) Inhaltlich:    91% Zustimmung            (10 von 11 abgegebenen Stellungnahmen)  
                          9% Ablehnung                (1 von 11 abgegebenen Stellungnahmen)  
                          9% Änderungsvorschläge    (1 von 11 abgegebenen Stellungnahmen)